

Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin  
Senatskanzlei



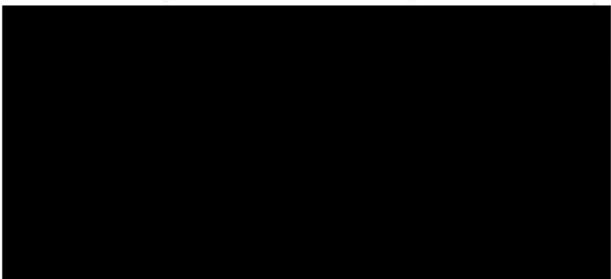
Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin  
Senatskanzlei - Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
SKZ 17S E 2 - 1002 22/08



Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

15.06.2022




per E-Mail an:



**Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihre E-Mail vom 14.06.2022 [#251466]

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren mit o.g. E-Mail gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach § 3 IFG ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 14.06.2022 beantragten Sie über [fragdenstaat.de](https://www.fragdenstaat.de) [#251466], Auskunft zu folgenden Fragen:

Die Regierende Bürgermeisterin  
von Berlin - Senatskanzlei -  
Jüdenstraße 1, 10178 Berlin

[berlin.de/senatskanzlei](https://berlin.de/senatskanzlei)  
[twitter.com/regberlin](https://twitter.com/regberlin)  
[facebook.com/regberlin](https://facebook.com/regberlin)  
[instagram.com/regberlin](https://instagram.com/regberlin)  
[youtube.com/regberlin](https://youtube.com/regberlin)

Sprechzeiten Bürgerberatung:  
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr  
Mi. (nur telef.) von 9.00 - 15.00 Uhr  
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr  
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr  
Hinweis:  
Außerhalb der Sprechzeiten nach  
Terminvereinbarung

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahn Rotes Rathaus, S-Bahn,  
Alexanderplatz, Regionalbahn, Tram M 2,  
M 4, M 5, M 6, Bus 100, 200, 248, 300

Informationen zum Datenschutz  
erhalten Sie auf Anforderung oder  
unter [berlin.de/rbmskzl/datenschutz](https://berlin.de/rbmskzl/datenschutz)



„Erhalten die Tafeln Förderungen auf Basis von projektbezogener oder institutioneller Förderung?

In welcher Höhe und seit wann werden Zuwendungen ausgezahlt?  
Sind die Förderungen Zweckgebundenen und wenn ja für welche Zwecke?

Welche Sonderprogramme kommen den Tafeln zugute und welche Institutionen zahlen die Gelder aus?

Welche geldwerten Vorteile, wie zum Beispiel Fahrzeuge, können die Tafeln für sich nutzen?“

## II.

Der Antrag ist abzulehnen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten, sofern diese Akten vorhanden sind (§ 3 IFG) und soweit dem keine Ausschlussgründe entgegenstehen (vgl. §§ 5 ff. IFG).

Mangels Zuständigkeit kann die Senatskanzlei keine Auskunft zu den von Ihnen gestellten Fragen geben.

Auch eine Weiterleitung Ihres Antrags an die zuständige Stelle kommt nicht in Betracht, da eine solche im Land Berlin nicht vorhanden ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die Schriftliche Anfrage 18/25665 vom 24. November 2020 zum Thema Unterstützungsleistungen für die Tafeln hingewiesen (abrufbar unter: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-25665.pdf>). Die Berliner Tafel e. V. hat in dieser zu einer Befragung bzgl. ihrer Finanzierung sinngemäß und zusammengefasst folgendes geantwortet:

„Die Berliner Tafel e. V. erhält keine Unterstützung, weil eine solche nicht beantragt wird. Wie bei allen Aktivitäten der Berliner Tafel e. V. möchte der Verein keine Gelder des Steuerzahlers einsetzen. Seit 27,5 Jahren finanziert sich die Berliner Tafel e. V. ausschließlich über Spenden und Mitgliedsbeiträge und wird dies auch weiterhin tun.“

## III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 sowie § 6 Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Anmerkung Abs. 1 zur Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierenden Bürgermeisterin von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „justizariat@senatskanzlei.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

